

Satzung
Kulturelle Arbeitsgemeinschaft Oberschöneweide (KAOS) e.V.
Fassung vom 26.3.2021

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kulturelle Arbeitsgemeinschaft Oberschöneweide (KAOS) e.V.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§2

Vereinszweck und Geschäftsbetrieb

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch künstlerische kulturelle und erzieherische Maßnahmen aus den Bereichen Darstellende und Bildende Kunst, Musik, Design und Licht.

Der Verein kann Mittel beschaffen und diese anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in Satz1 genannten, steuerbegünstigten Zwecke zuwenden §58 Nr. 1 AO

In einer Gesellschaft, in der die intellektuelle Bildung eindeutig Vorrang hat, sieht der Verein seine Aufgabe darin, den wichtigen Stellenwert der kulturellen Bildung durch ästhetische Erziehung, Kunst und Kultur gezielt zu unterstützen und auf die elementaren, ganzheitlich orientierten Ausdrucksformen zu beziehen.

In diesem Sinn werden vorrangig Maßnahmen unterstützt, die gezielt auf die Anregung von Kreativität, ästhetischer Wahrnehmung, Kommunikation, Improvisation und Gestaltung ausgerichtet sind.

Der Satzungszweck wird durch die Förderung von

- Fort- und Weiterbildung,

- Projekten, Workshops
- Seminaren und Konferenzen
- Ausstellungen und Dokumentationen
- Lesungen, Konzerten und Veranstaltungen

in den angeführten Bereichen erreicht.

§3

Gemeinnützige Bestimmungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur und von Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Vor Zuwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes in Berlin einzuholen.

§4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, den Vereinszweck in § 1 bestmöglich zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung erworben, über die der Vorstand entscheidet.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§5

Vereinsordnungen

Neben der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, ist der Vorstand ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Verwaltung- und Reisekostenordnung

§6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über die Durchführung von Vorstandswahlen und fasst sonstige Beschlüsse, die für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt, oder falls 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes fordern.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorstand zu unterzeichnen hat.

Für Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

Eine Änderung dieser Satzung kann von einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der in der Einladung auf die vorgenommene Satzungsänderung hingewiesen wird, mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht in der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit erforderlich.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen. In solche Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Vereinsmitglied sind

§9

Auflösung

Die Auflösung ist in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

Für die Richtigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand gemäß § 71 BGB.

Three handwritten signatures in black ink are displayed horizontally. The first signature on the left is 'E. Schuster', the middle one is 'V. Rüdiger', and the one on the right is 'Lukas Geyndt'.

Berlin, den 26.3.2021